

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2023**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 22.02.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

An folgenden Sonntagen dürfen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG, Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG, welche sich in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Gebiet befinden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen:

|            |                                           |
|------------|-------------------------------------------|
| 02.04.2023 | anlässlich des Rathenower Frühlingsfestes |
| 03.09.2023 | anlässlich des Rathenower Stadtfestes     |
| 15.10.2023 | anlässlich des Rathenower Weinfestes      |
| 10.12.2023 | anlässlich des Weihnachtsmarktes          |
| 17.12.2023 | anlässlich des Weihnachtsmarktes          |

## **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Rathenow, den 23.02.2023

Jörg Zietemann  
Bürgermeister

# Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung 2023

